

S T A T U T E N

des Vereines
C.A.R. - Club des Amateurs d'anciennes Renault
Club der Anhänger alter Renault
ZVR 596821834

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "C.A.R. - Club des Amateurs d'anciennes Renault - Club der Anhänger alter Renault"
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck des Clubs

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Vertretung aller aus dem Interesse zu alten Fahrzeugen der Marke Renault erwachsenen Anliegen.

- (1) Die Pflege und Erhaltung der mit der Marke Renault in Verbindung stehenden Fahrzeuge und Produkte, die nicht mehr erzeugt werden. Registrierung der wichtigsten Daten und der erhaltenswürdigen Fahrzeuge in Österreich.
- (2) Verbindungen zu gleich gesinnten Clubs herzustellen und die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern.
- (3) Historisch wertvolle Fahrzeuge der Nachwelt zu erhalten, zu benützen und im Rahmen von Veranstaltungen zu präsentieren.
- (4) Förderung und Beratung der Mitglieder in allen Belangen die Marke Renault und das Fahrzeug des Mitglieds betreffend.

§ 3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Zwanglose Zusammenkünfte der Mitglieder, Clubabende, gemeinsame Ausfahrten und Freizeitgestaltung;
- b) Teilnahme an Veranstaltungen und Fahrzeug Ausstellungen, sowie deren Organisation;
- c) Hilfestellung bei technischen Problemen und Ersatzteilbeschaffung;
- d) Hilfestellung bei Beschaffung, Transport und Restauration erhaltenswürdiger Fahrzeuge;
- e) Herausgabe von Publikationen und Informationen;
- f) Führung eines vereinseigenen Archivs; Einrichtung eines Museums.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Fördermittel und sonstige Zuwendungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- (1) Ordentliche Mitglieder: dies sind jene, die den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder: dies sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Solche können physische und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die die Vereinszwecke des CAR unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder: dies sind Personen die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung ernannt wurden, weil sie sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages beim Sitz des Vereins erforderlich. Dieser Antrag wird vom CAR geprüft. Erfolgt binnen Monatsfrist nach Einlangen des Antrags kein Einspruch des Vorstandes, so ist der Antragsteller rechtskräftig und satzungskonform als Mitglied aufgenommen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit)
- (2) durch freiwilligen Austritt: dieser kann nur mit Ende jedes Kalenderhalbjahres (30. Juni und 31. Dezember) schriftlich per eingeschriebenen Brief an die Vereinsadresse erfolgen. Der Austritt ist sodann mit 31. Dezember desselben bzw. 30. Juni des Folgejahres wirksam. Für die Rechtzeitigkeit der Mitteilung ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
- (3) durch Streichung von der Mitgliederliste: dies kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt und bleibt einklagbar.
- (4) durch Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein gemäß §8.
- (5) durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft: diese kann aus den in §8 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

(6) Die ausgeschlossenen Mitglieder verlieren sämtliche aufgrund ihrer Mitgliedschaft erworbenen Rechte gegenüber dem Verein. Die freiwillig austretenden, sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der Beiträge und sonstiger etwaiger Leistungen.

(7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind alle vom Club erhaltenen und in dessen Eigentum befindlichen Gegenstände und Unterlagen, sowie ein etwaiger Mitgliedsausweis unaufgefordert dem Vorstand zu übergeben oder an diesen einzusenden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder sind antragsberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen

(2) Jedes Mitglied hat Anrecht auf Ausfolgung einer Abschrift der aktuellen Statuten durch den Verein. Dasselbe gilt für die Protokolle der Generalversammlung.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist im Vorhinein bis längstens 31. März zu entrichten.

§ 8. Ausschluss, Verweis, Verwarnung

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem CAR erfolgt wegen schwerer Verletzung der Mitgliedspflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen.

(2) Der Ausschluss kann beispielsweise erfolgen:

- bei grober Verletzung der Satzungen und Zuwiderhandelns gegen die Interessen des Clubs, bei unehrenhaften Verhalten gegenüber Mitgliedern oder dem Vorstand.
- bei einem, dem Vereinszweck schädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs.

- bei öffentlicher, ungebührlicher Kritik oder unehrenhaftem Verhalten im Rahmen von Ausstellungen, Ausfahrten etc.

(3) Der Ausschluss muss erfolgen:

- bei nachweislich betrügerischen Angaben auf Clubpapieren.

(4) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes wird das betroffene Mitglied vom Vorstand vorerst unter Setzung einer angemessenen Frist von zwei Wochen zur Beseitigung des Ausschlussgrundes aufgefordert.

Sollte der Grund nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt werden, kann das Ausschlussverfahren eingeleitet werden, wovon das betroffene Mitglied zu verständigen ist. Es hat danach die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen. Gegen den erfolgten Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstands die Berufung an die Generalversammlung zu. Gegen die Entscheidung der Generalversammlung besteht noch die Möglichkeit der Anrufung eines Schiedsgerichts gemäß §19 der Statuten, welches endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung, respektive des Schiedsgerichtes ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

§ 9. Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Club und seinen Mitgliedern ist der Vereinsstandort.

§ 10. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung
der Vorstand
die Rechnungsprüfer
das Schiedsgericht

§ 11. Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt und ist vom Präsidenten schriftlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden ordentlichen und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist, 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Die Art der Abstimmung (geheime oder offene Wahl) wird durch die Generalversammlung bestimmt.

§ 12. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennehmen und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Festsetzen der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und dem Kassier. Allfällig kooptierte Fachleute werden vom gewählten Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt und können von diesem auch wieder ihrer Funktion enthoben werden.

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt ehrenamtlich.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erledigung der laufenden Geschäfte.
2. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung der Generalversammlung;
4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
5. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
6. die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
7. Verwaltung des Vereinsvermögens und Vereinseigentums;
8. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
9. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere gerichtlich und außergerichtliche Vertretung nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch für Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, sowie des Vereinsarchivs.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten und des Schriftführers ihre Stellvertreter. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.
- (6) Der Stellvertreter des Präsidenten ist sein ständiger Vertreter, auch was die in §15 Abs. 1 genannten Agenden betrifft. Fällt der Stellvertreter im Laufe seiner Amtsperiode aus irgendeinem Grund aus, so bestimmt der Präsident einen Vertreter aus dem Kreise des Vorstandes, der das Amt bis zur nächsten Generalversammlung verwaltet.

§ 16. Clubvermögen und Rechnungsprüfer

- (1) Der Vorstand hat das Clubvermögen wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Clubs ist eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen. Für die Kassa haftete der Kassier persönlich.
- (3) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 17. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 18. Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein erfüllt oder wohltätigen Zwecken dient.

§ 19. Haftungsbestimmungen

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund persönlicher Verpflichtungen ergibt.

Verletzt ein Mitglied des Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen oder gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßigen Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff. ABGB; dies gilt sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer. Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes ist eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der §§ 23 und 24 VereinsG 2002.